

**Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle in der Gemeinde Falkenberg, OT  
Falkenberg/Mark  
vom 28.11.2005**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 28.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Falkenberg ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Absicherung des Unterrichts der Schule und der Betreuung in der Kindertagesstätte besteht keine Gebührenschuld.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer der Sportstätte.
- (2) Nutzen mehrere Personen eine Sportstätte gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für private Nutzung mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung für die Turnhalle.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung auf das Konto der Gemeinde Falkenberg zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr für private Nutzung der Turnhalle beträgt je Tag 50,00 €.
- (4) Für Sportgruppen, Abteilungen sowie gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Falkenberg haben, werden die Gebühren der Nutzungszeit per 31.10. des laufenden Jahres gemäß Abs. 5 der Satzung über die Nutzung der Turnhalle des OT Falkenberg/M vom 28.11.2005 fällig.
- (5) Für Sportgruppen, Abteilungen und gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Falkenberg haben, betragen die Nutzungsgebühren in der Turnhalle pro Stunde:
  - a) im Kinder- und Jugendbereich mit Übungs- und Wettkampfbetrieb 5,00 €
  - b) im Erwachsenenbereich mit Übungs- und Wettkampfbetrieb 10,00 €.
- (6) Von den Nutzungsgebühren wie im § 3 Abs. 5 geregelt, werden 80 % durch die Gemeinde getragen.
- (7) Die Gemeinde behält sich vor, die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

**§ 4**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Satzung ist
  - a) Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
  - b) Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (2) Der Erwachsenenbereich im Sinne dieser Satzung beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres.
- (3) Der Pflichtwettkampfbetrieb im Sinne dieser Satzung umfasst die Punkt- und Pokalspiele der einzelnen Abteilungen.
- (4) Veranstaltungen außerhalb des regulären Pflichtwettkampfbetriebes sind Turniere, Freundschaftsspiele, Sportfeste und andere Veranstaltungen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der ehem. Gemeinde Falkenberg/M vom 15.05.2001 außer Kraft.

Falkenberg, den 30.11.2005

Amtsdirektor  
(Alberti)